

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Stadtwerke Rostock AG (SWR AG) für die Belieferung mit Ladestrom (Stand 01.06.2025)

1 Vertragsschluss/Lieferbeginn

1.1 Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Mobilitätsanbieters (Stadtwerke Rostock AG) in Textform zustande. Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert den Mobilitätsanbieter hierzu ausdrücklich auf.

1.2 Voraussetzung für das Zustandekommen des Vertrags ist, dass zwischen dem Kunden und SWR AG bereits ein OST-SEE-STROM-Vertrag über die Belieferung mit Strom besteht. Der OST-SEE-STROM-Vertrag kann auch zeitgleich mit dem Vertrag über die Belieferung mit Ladestrom (OST-SEE-STROM MOBIL) geschlossen werden.

2 Kunden-Webportal

2.1 Der Kunde erhält einen kostenfreien Zugang zum m8mit-Kunden-Webportal (Kunden-Webportal). Im Kunden-Webportal kann der Kunde seine Anschrift, Zahlungsdaten und weitere Informationen verwalten. Im Kunden-Webportal werden zudem die Ladevorgänge angezeigt und Rechnungen zum Download bereitgestellt.

2.2 Der Kunde hat das Passwort geheim zu halten und vor dem Zugriff durch Dritte zu schützen. Die Weitergabe des Passworts an Dritte ist grundsätzlich nicht zulässig.

3 Zugang zu den Ladepunkten

Der Kunde erhält über den an der Ladesäule angebrachten QR-Code oder das Kunden-Webportal die Möglichkeit, sich an den Ladepunkten zu authentifizieren und diese zur Nutzung freizuschalten.

4 Verfügbare Ladepunkte

4.1 Der Mobilitätsanbieter ist während der Vertragslaufzeit jederzeit berechtigt, weitere Ladepunkte in Betrieb zu nehmen und dem Kunden zugänglich zu machen sowie vorhandene Ladepunkte außer Betrieb zu nehmen. Dabei hat sich der Mobilitätsanbieter zu bemühen, die bei Vertragsschluss vorhandene regionale Verteilung der Ladepunkte (nach PLZ) während der Vertragslaufzeit im Wesentlichen aufrechtzuerhalten. Ändert sich die regionale Verteilung der Ladepunkte des Mobilitätsanbieters dahingehend, dass dem Kunden eine Nutzung der Ladepunkte nicht mehr oder nur noch mit erheblichen Einschränkungen möglich ist, hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist unter Darlegung der fehlenden bzw. eingeschränkten Nutzungsmöglichkeit zu kündigen.

4.2 Sofern der Mobilitätsanbieter mit Roaming-Anbietern kooperiert, ist er jederzeit berechtigt bestehende Kooperationen zu beenden und neue Kooperationen einzugehen. Ziffer 4.1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

5 Nutzung der Ladepunkte

5.1 Der Kunde ist für die bestimmungsgemäße Nutzung der Ladepunkte verantwortlich und führt die Ladevorgänge entsprechend der Bedienungshinweise durch. Die Bedienungshinweise befinden sich an den jeweiligen Ladepunkten.

5.2 Es obliegt dem Kunden vor jedem Ladevorgang zu prüfen, ob sein Elektrofahrzeug mit den technischen Voraussetzungen des jeweiligen Ladepunktes kompatibel ist (z. B. zweiphasiges Laden, Gleichstrom) und das Ladekabel keine Beschädigungen aufweist.

5.3 Während notwendiger Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten (z. B. zur Beseitigung von Störungen und Schäden) an den Ladepunkten oder für die Dauer einer Belegung durch andere Kunden besteht kein Anspruch des Kunden auf deren Nutzung.

5.4 Der Kunde informiert den Mobilitätsanbieter unter der Telefonnummer 0800 - 300 60 50 04 (Störungshotline) über Störungen und Schäden an Ladepunkten, von denen er aufgrund eines Ladevorgangs Kenntnis erlangt. Eine Nutzung des betroffenen Ladepunkts darf in diesem Fall nicht begonnen bzw. fortgesetzt werden. Betreibt der Mobilitätsanbieter den Ladepunkt selbst, wird er alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um Störungen und Schäden an den Ladepunkten zu beheben und Ausfallzeiten so gering wie möglich zu halten. Kann der Kunde sein Elektrofahrzeug nicht von einem Ladepunkt des Mobilitätsanbieters entriegeln, meldet dies der Kunde über die Störungshotline dem Mobilitätsanbieter. Wird der Ladepunkt von einem Roamingpartner betrieben, wird dieser durch die Störungshotline über die Störung, den Schaden bzw. die Schwierigkeiten beim Entriegeln informiert.

5.5 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist der Mobilitätsanbieter, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht an den Ladepunkten befreit.

5.6 Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen, Epidemien, Pandemien), wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind.

5.7 Der Mobilitätsanbieter ist weiter von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat, es sei denn, den Mobilitätsanbieter trifft hieran jeweils ein Verschulden.

6 Zahlungsbestimmungen/Verzug/Zahlungsverweigerung/Aufrechnung

6.1 Die Abrechnung der Ladevorgänge erfolgt monatlich durch den Abrechnungsservice von m8mit. Sämtliche Rechnungsbeträge sind nach Zugang der Rechnung sofort fällig und werden im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens durch den Mobilitätsanbieter eingezogen.

6.2 Rechnungen werden mit der Ankündigung der Abbuchung per E-Mail zum Monatsende an den Kunden versandt. Der Versand erfolgt spätestens einen Tag vor Abbuchung. Die Rechnungen sind zusätzlich im Kunden-Webportal im Account des Kunden hinterlegt. Der Kunde kann die elektronischen Rechnungen dort herunterladen, speichern und ausdrucken.

6.3 Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann der Mobilitätsanbieter angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderung ergreifen; fordert der Mobilitätsanbieter erneut zur Zahlung auf oder lässt den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, stellt der Mobilitätsanbieter dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten in tatsächlicher Höhe in Rechnung.

6.4 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern aus Sicht eines verständigen Kunden die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht. Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben unberührt.

6.5 Gegen Ansprüche des Mobilitätsanbieters kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Forderungen des Kunden, die im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses nach Widerruf des Vertrags entstehen, sowie für Ansprüche des Kunden gegen den Mobilitätsanbieter aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung bei der Bereitstellung von Ladeinfrastruktur nach diesem Vertrag.

7 Preise und Preisanpassung

7.1 Für die Nutzung der Ladepunkte des Mobilitätsanbieters zahlt der Kunde einen Grundpreis und einen Arbeitspreis gemäß Preisblatt. Der Preis wird kalkuliert auf Grundlage der Kosten, die für die Nutzung der Ladepunkte durch alle Kunden

in diesem Tarif anfallen. Der Preis für die Nutzung der Ladepunkte enthält die Kosten für den Betrieb der Ladepunkte, für Energiebeschaffung und Vertrieb inklusive Netzentgelten und netzbezogenen Umlagen.

7.2 Ab einer Anschlusszeit von mehr als 240 Minuten (Normalladestationen) bzw. 90 Minuten (Schnellladestationen) fällt eine Blockiergebühr in Höhe von 0,10 Euro/Minute (brutto) jedoch nicht mehr als 12,00 Euro (brutto) an. Sie wird nicht in der Zeit von 21 Uhr bis 7 Uhr des Folgetages erhoben.

7.3 Der Mobilitätsanbieter ist berechtigt und verpflichtet, die Preise nach Ziffer 7.1 und 7.2 durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Ermäßigungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 7.1 und 7.2 genannten Kosten. Der Mobilitätsanbieter überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer Preisanpassung ist auf die Veränderung dieser Kosten seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung des Mobilitätsanbieters nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostensteigerungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostensteigerungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des Mobilitätsanbieters gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen der Preise nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn der Mobilitätsanbieter dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Mobilitätsanbieter in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

8 Änderungen des Vertrags und dieser Bedingungen

8.1 Die Regelungen des Vertrags und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Mobilitätsanbieter nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrags entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Mobilitätsanbieter verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).

8.2 Anpassungen des Vertrags und/oder dieser Bedingungen nach vorstehendem Absatz sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Mobilitätsanbieter dem Kunden die Anpassung spätestens vier Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Vertragsanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Mobilitätsanbieter in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

9 Fristlose Kündigung

9.1 Ist der Einzug einer fälligen Forderung nach Ziffer 6.1 nicht möglich, wird dem Kunden der Zugang zu den Ladepunkten durch Deaktivierung der Zugangsberechtigung entzogen. Erfolgt eine Deaktivierung, wird die Zugangsberechtigung nach Ausgleich der offenen Forderung unverzüglich wieder aktiviert.

9.2 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Belieferung mit Ladestrom eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere im Fall eines wiederholten Zahlungsverzuges in nicht unwesentlicher Höhe vor, wenn der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb einer Woche nach Zugang einer Zahlungsaufforderung mit Kündigungsandrohung nachkommt.

10 Haftung

10.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV).

10.2 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

10.3 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

10.4 Der Mobilitätsanbieter haftet dem Kunden nicht für Schäden am Fahrzeug des Kunden, die dadurch entstehen, dass die Ladepunkte entgegen der Bedienungsanleitung an den Ladepunkten oder auf sonstige unsachgemäße Weise benutzt werden.

10.5 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

11 Übertragung des Vertrags

Der Mobilitätsanbieter ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Die Übertragung ist dem Kunden rechtzeitig zuvor mitzuteilen. Ist der Kunde mit der Übertragung des Vertrags nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zu kündigen. Auf diese Folgen wird der Kunde vom Mobilitätsanbieter in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer unberührt.

12 Datenschutz/Widerspruchsrecht

12.1 Der Mobilitätsanbieter erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des

Energielieferungsvertrags nach Maßgabe der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

12.2 Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung bzw. der Markt- oder Meinungsforschung gegenüber dem Mobilitätsanbieter widersprechen.

12.3 Alle weiteren Datenschutzhinweise ergeben sich aus der Anlage „Datenschutzhinweis nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)“ zum Vertrag.

13 Streitbeilegungsverfahren/Online-Streitbeilegung (soweit der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist)

13.1 Der Mobilitätsanbieter erklärt sich bereit, hinsichtlich von Streitigkeiten zu Rechten und Pflichten aus dem Vertrag oder über das Bestehen des Vertrages an der alternativen Streitbeilegung mit Verbrauchern nach dem VSBG teilzunehmen. Hiernach ist der Kunde, der Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, berechtigt, die Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn er zuvor seine Beschwerde an den Mobilitätsanbieter gerichtet hat. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Rostock AG, Schmarler Damm 5, 18069 Rostock, Telefon: 0381 805-2000, E-Mail: kundenzentrum@swrag.de. Die Kontaktdaten der zuständigen Verbraucherschlichtungsstelle sind: Universalschlichtungsstelle des Bundes, Zentrum für Schlichtung e.V., Salzburger Str. 8, 77694 Kehl, Telefon: 07851 7957940, Fax: 07851 7957941, www.verbraucher-schlichter.de, E-Mail: mail@universalschlichtungsstelle.de.

Sind seit der Geltendmachung des streitigen Anspruchs gegenüber dem Mobilitätsanbieter nicht mehr als zwei Monate vergangen und hat der Mobilitätsanbieter den streitigen Anspruch in dieser Zeit weder anerkannt noch abgelehnt, so kann der Mobilitätsanbieter das Schlichtungsverfahren für die Restdauer der zwei Monate aussetzen lassen. Der Antrag bei der Verbraucherschlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt.

13.2 Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 80 01, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500 oder 01805 101000 (Mo. bis Fr. 9 – 15 Uhr), Telefax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

14 Schlussbestimmungen

14.1 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

14.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.